

# **BVGer D-3614/2015 vom 16. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3614\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3614_2015)

FR: TAF D-3614/2015 du 16 juin 2015

IT: TAF D-3614/2015 del 16 giugno 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BSGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

#### **E. 4.3**

Aufgrund der in der Rechtsmitteleingabe gestellten Rechtsbegehren und deren Begründung ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Frage zu beantworten, ob der Beschwerdeführer die geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft darzutun vermag beziehungsweise bei einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten muss, wegen subjektiver Nachfluchtgründe ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden (vgl. Art. 54 AsylG und auch BSGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

#### **E. 4.4**

In der Beschwerde wird eingewendet, dass an den von einer minderjährigen Person vorgebrachten Sachverhalt nicht dieselben strengen Voraussetzungen der Glaubhaftmachung geknüpft werden dürften wie bei erwachsenen Personen. Diesen tieferen Beweismassstab habe das SEM in seinem Entscheid nicht berücksichtigt. Namentlich habe es die illegale Ausreise aufgrund einer einzigen Unstimmigkeit in der Schilderung des Reisewegs durch den Beschwerdeführer - Flucht nach B. \_\_\_\_\_ anfänglich per Bus, dann zu Fuss, beziehungsweise ausschliesslich zu Fuss - als nicht glaubhaft erachtet. Demgegenüber weise diese Schilderung mehrere durch das SEM nicht gewürdigte Realkennzeichen auf. Zudem würde die illegale Ausreise durch den eingereichten Schülerschein, welcher durch die Vorinstanz in Verbindung mit dem vorgebrachten Sachverhalt nicht geprüft worden sei, zusätzlich untermauert. Schliesslich habe die bei der Anhörung vom 31. März 2015 anwesende HWV den minderjährigen Beschwerdeführer als glaubwürdig eingeschätzt, da seine Vorbringen substantiiert, genügend detailliert sowie plausibel und in sich schlüssig gewesen seien (vgl. Beschwerde S. [...], Schülerschein, Bericht HWV).

#### **E. 4.5**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche

Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BSGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BSGE 2010/57 E. 2.3, E. MARK 2005 Nr. 21 E. 6.1, 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, 1996 Nr. 28 E. 3a).

#### **E. 4.5.1**

Die soeben aufgeführten Kriterien der Glaubhaftmachung sind mit Blick auf die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als erfüllt zu erachten. Daran vermögen die Ausführungen in der Beschwerdeingabe nichts zu ändern. Namentlich ergibt die Überprüfung der Protokolle des erstinstanzlichen Verfahrens, dass den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers - dieser war zum Zeitpunkt der BzP (...) beziehungsweise zu jenem der Anhörung (...) alt - in gebührender Weise, insbesondere seinem Alter und Reifegrad, Rechnung getragen wurde (Art. 7 Abs. 5 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Diesbezüglich verweist das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in seinen Richtlinien darauf, dass von Kindern eine Schilderung ihrer Erlebnisse nicht in gleicher Weise erwartet werden könne, wie von Erwachsenen. Um eine optimale Mitwirkung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) erreichen zu können, müssten in den verschiedenen Verfahrensphasen, einschliesslich der Anhörung, im Asylverfahren geeignete Kommunikationsmethoden gewählt werden. Dabei sei äusserst wichtig, dass die befragende Person über das nötige Fachwissen verfüge, um die Verlässlichkeit und Bedeutung der Aussagen des Kindes richtig einschätzen zu können. UMA brauchen ausserdem Zeit, um ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Vormund und zu anderem Fachpersonal aufzubauen und ein Gefühl der Sicherheit zu entwickeln (vgl. Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Art. 1 (A) 2 und 1 (F) FK, S. 29 ff.). Die Überprüfung der Akten ergibt, dass die Befragung und die Anhörung des Beschwerdeführers auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden sind. Diese Einschätzung wird durch den eingereichten HWV-Bericht bestätigt, gemäss welchem die Anhörung in Anwesenheit der Beistandsperson angenehm verlaufen sei (vgl. HWV-Bericht S. [...]).

#### **E. 4.5.2**

Zwar trifft zu, dass in Bezug auf die Schilderung der Ausreise durch den Beschwerdeführer in den vorinstanzlichen Erwägungen lediglich ein - wenn auch fundamentaler - Widerspruch namentlich erwähnt wird. Jedoch wurde in der angefochtenen Verfügung in diesem Zusammenhang auch erwogen, dass sich die Liste der Unstimmigkeiten weiterführen liesse, aber aus prozessökonomischen Gründen darauf verzichtet würde. Die

Überprüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen auch in dieser Hinsicht zutreffen, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. Sachverhalt Bst. B). Daran vermögen die Zeichnung "(...)" sowie (...) welche Dokumente als Beweismittel im Beschwerdeverfahren eingereicht wurden, nichts zu ändern. Was die Bezugnahme des Beschwerdeführers auf die HWV anbelangt, ist festzuhalten, dass für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit und Relevanz der Vorbringen im Asylverfahren einzig das SEM beziehungsweise die Beschwerdeinstanz zuständig sind. Es erübrigt sich deshalb, diesbezüglich auf den eingereichten HWV-Bericht einzugehen. Im Übrigen sah sich die HWV im Rahmen der Anhörung vom 31. März 2015 nicht veranlasst, Beobachtungen der Anhörung, Anregungen für weitere Sachverhaltsabklärungen oder Einwände zum Protokoll zu vermerken (vgl. vorinstanzliche Akten [...]).

#### **E. 4.5.3**

Schliesslich ist bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung im Rahmen der Gesamtbeurteilung aller Elemente festzuhalten, dass weder die Zulassungskarte zu den Abschlussprüfungen aus dem Jahr 2013 noch der bis zum (...) 2014 gültige Schülerschein geeignet sind, die Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Illegalität der Ausreise aus Eritrea nachhaltig in Zweifel zu ziehen, könnte doch aus der Zulassungskarte zu seinen Gunsten lediglich abgeleitet werden, dass die Ausreise aus dem Heimatstaat nicht vor dem Jahr 2013 erfolgte, wogegen zu seinen Lasten darauf geschlossen werden könnte, dass er entgegen seinen Aussagen die Schule beziehungsweise das neunte Schuljahr in K. \_\_\_\_\_ gar nie besucht hat, womit die erheblichen Zweifel an der von ihm geltend gemachte illegale Ausreise von diesem Ort nach B. \_\_\_\_\_ weiter erhärtet würden. Dass er den Schulunterricht in Eritrea besuchte, wurde jedoch von der Vorinstanz nicht in Abrede gestellt. Im Übrigen stimmen die Angaben bezüglich (...) im Schülerschein nicht mit den vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegebenen überein, wofür dieser keinerlei Erklärung hatte (vgl. a.a.O. [...]).

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Umstände von dessen Ausreise aus Eritrea den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach unter diesem Blickwinkel zu Recht verneint.

#### **E. 5**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die - einzig in Bezug auf Ziffer 1 des Dispositivs angefochtene - Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 6**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist, ungeachtet der vom Beschwerdeführer nachgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit, abzuweisen, da die Beschwerdebegehren nach dem Gesagten als aussichtslos zu qualifizieren waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von

Art. 110a Abs. 1 AsylG ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.